

d) über 10 m hoch sind und auf Bodenerhebungen stehen, so daß sie das umliegende Gelände um 100 m überragen

sowie alle technischen Geräte und mobilen Anlagen, die ständig oder zeitweilig in den unter Buchstaben a bis d genannten Gebieten eingesetzt werden und die zulässigen Höhen überschreiten,

gelten als Luftfahrthindernisse.

(2) Natürlicher Bewuchs oder Anpflanzungen können bei Erreichen der entsprechenden Höhe ebenfalls zu Luftfahrthindernissen werden. In solchen Fällen sind die Festlegungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Verfahrensweg

(1) Für Luftfahrthindernisse gemäß § 1 ist vor ihrer Errichtung von den Auftraggebern die Zustimmung dazu beim Ministerium für Verkehrswesen zu beantragen.

(2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) allgemeine Beschreibung des geplanten Objektes
- b) den genauen Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000
- c) die Höhe des Bauwerkes, des technischen Gerätes bzw. der Anlage über der Erdoberfläche
- d) die Höhe des Bauwerkes, des technischen Gerätes bzw. der Anlage über NN.

Bei Freileitungen sind außerdem die Betriebsspannung und das Mastkopfbild anzugeben. Bei zeitweiligen Luftfahrthindernissen ist der Zeitpunkt des Auf- und Abbaues mitzuteilen.

(3) Die Flugplatzgrenzen werden vom zuständigen Rat des Kreises, Kreisbauamt (Kreisarchitekt), dem Kataster entnommen. Der zuständige Rat des Bezirkes, Bezirksbauamt (Bezirksarchitekt), koordiniert auf Antrag die Festlegung der Flugplatzgrenzen und der Bau-schulzbereiche. Sie klären weiterhin alle Zweifelsfälle mit dem Ministerium für Verkehrswesen.

(4) Das für die Erteilung der Standortgenehmigung verantwortliche staatliche Organ klärt mit dem zuständigen Kreisbauamt (Kreisarchitekt), ob es sich bei dem jeweiligen Objekt um ein Luftfahrthindernis handelt, und nimmt in die Standortgenehmigung einen entsprechenden Vermerk auf.

(5) Mit der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie mit dem Aufbau zeitweiliger technischer Geräte und mobiler Anlagen gemäß § 1 darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen vorliegt.

§ 3

Vervollständigung der Kennzeichnung von bestehenden Luftfahrthindernissen

(1) Die Kennzeichnung aller bestehenden Luftfahrthindernisse ist vom Rechtsträger oder Eigentümer der

jeweiligen baulichen Anlage auf Übereinstimmung mit der TGL 23 3441 * zu prüfen.

(2) Bei Abweichungen ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach den neuen Forderungen der TGL 23 344 bis spätestens 1. Januar 1976 durchzuführen.

(3) Die sich aus der TGL 23 344 ergebenden zusätzlichen Maßnahmen zur Hinderniskennzeichnung gelten als Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und dienen dem ordnungsgemäßen Betrieb der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung. Die entstehenden Kosten sind entsprechend § 4 Abs. 1 zu regeln.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der Luftfahrt-Hindernisbefeuern trägt der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes, mit Ausnahme der Kosten der Neuanlage gemäß Abs. 2.

(2) Bei Neuanlage von Flugplätzen hat der Rechtsträger des Flugplatzes an allen vor Errichtung des Flugplatzes bestehenden baulichen Anlagen die Erstanbringung von Luftfahrt-Hinderniskennzeichen durchzuführen und zu finanzieren, sofern diese Anlagen erst durch die Errichtung des Flugplatzes zu Luftfahrthindernissen wurden. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Anbringung der notwendigen Kennzeichen zu gestatten.

(3) Sind für zentral geschaltete Luftfahrt-Hindernisbefeuern Steuerleitungen erforderlich, so haben die jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auch deren Anbringung zu gestatten.

§ 5

Betrieb

(1) Die Luftfahrthindernisse sind zu befeuern

- a) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- b) am Tage bei einer Sicht unter 2 000 m
- c) bei Luftfahrt-Hochleistungs-arnfeuern nach den vom Ministerium für Verkehrswesen für jeden Einzelfall besonders festgelegten Betriebsbedingungen.

(2) Verantwortlich für das rechtzeitige Einschalten und die ständige Betriebsbereitschaft von Luftfahrt-Hindernisfeuern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer.

(3) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer kann seine Verpflichtung gemäß Abs. 2 durch Vertrag an die Betriebsleitung des Flugplatzes übertragen.

(4) Markierungsmittel für die Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Für die rechtzeitige Erneuerung von Farbanstrichen und anderer Markierungsmittel ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer verantwortlich.

* Fachbereichsstandard Verkehrswesen - Luftfahrt - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - TGL 23 344 Gruppe 866 DK 656.7.057.4 vom April 1969